

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz und dem Recht der Spielapparate (§§ 33 c ff. Gewerbeordnung)

Zwischen

der **Stadt Gersfeld (Rhön)**

- vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Dr. Steffen Korell und den Ersten Stadtrat Harald Schäfer

- im Folgenden: - Kommune -

und

dem **Landkreis Fulda**

- vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Bernd Woide und den Ersten Kreisbeigeordneten Frederik Schmitt

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Aufgabendelegation

Der Landkreis Fulda verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG folgende Aufgaben von der Kommune in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

1. Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz

(z.B. Erteilung, Versagung und Widerruf bzw. Rücknahme von Spielhallenerlaubnissen, Schließung von Spielhallen nach Ablauf der Übergangsfristen gemäß § 15 Hessisches Spielhallengesetz, Überwachung der Sozialkonzepte etc., Durchführung aller Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes).

2. Die Aufgaben nach den §§ 33 c bis h GewO (Recht der Spielapparate) und der dazu ergangenen Rechtsverordnung

(z.B. Erteilung, Versagung und Widerruf/Rücknahme von Erlaubnissen zur Automatenaufstellung und Bescheinigungen über die Geeignetheit des Aufstellortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, Aufgaben nach der Spiel-Verordnung (SpielV), Durchführung aller Ordnungswidrigkeitsverfahren nach diesen Vorschriften).

2

[...]

§ 3

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2018 bis 30.06.2023 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner über eine Fortsetzung entscheiden. Die Vertragspartner erklären bereits jetzt, dass sie im Falle einer Fortsetzung eine neue Vereinbarung schließen werden, die mindestens für eine Dauer von fünf Jahren gelten wird.

§ 4

Genehmigungspflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung *muss* von der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) genehmigt werden (§ 26 Abs. 1 KGG).

[...]

Landkreis Fulda
Der Kreisausschuss
Fulda, 10.10.2018

gez. Bernd Woide
Landrat

gez. Frederik Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter

Stadt Gersfeld (Rhön)
Der Magistrat
Gersfeld, 31.08.2018

gez. Dr. Steffen Korell
Bürgermeister

gez. Harald Schäfer
Erster Stadtrat

Genehmigung

Die jeweilige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Fulda und den Gemeinden

[...]

sowie den Städten

- Gersfeld (10.10.2018/31.08.2018),

[...]

über die Übernahme von Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz und dem Recht der Spielapparate wird aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), aufsichtsbehördlich genehmigt.

RPKS – Z5-03 m 03/5-2017/1

Kassel, 18. März 2019
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag
gez. Tampe